

Gewässerrandstreifen – ein wichtiger Baustein im Gewässerschutz

## Gesetzliche Vorgaben und freiwillige Maßnahmen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, dem Rückhalt und der Filterung des Oberflächenabflusses und somit der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Sie sind einer der zentralen Bausteine, um die Teilziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – „guter ökologischer und chemischer Zustand“ – im Bereich der Oberflächengewässer zu erreichen. Aufgrund der vielfältigen Funktionen und des großen Nutzens der Gewässerrandstreifen gibt es zur praktischen Umsetzung in Bund und Land gesetzliche Regelungen und Vorgaben, welche im Wasserhaushalts- (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) niedergeschrieben sind. Darüber hinaus sind weitere Fachrechtsvorgaben bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu berücksichtigen, die auch im Rahmen der Umsetzung der Cross-Compliance-Vorgaben kontrolliert werden.



Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangfläche werden mit dem Faktor 1,5 angerechnet. Foto: Claus-Peter Boyens

Um direkte Einträge in Oberflächengewässer zu vermeiden, sind die Abstandsregelungen der Düngerverordnung sowie die Anwendungsbestimmungen der jeweiligen Pflanzenschutzmittel einzuhalten. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gibt es unterschiedliche Abstandsaufgaben zu oberirdischen Gewässern, die nicht für alle Produkte gleichermaßen allgemeingültig sind. Welche Abstandsregelungen für die Anwendung eines bestimmten Produktes einzuhalten sind, ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer [www.lksh.de](http://www.lksh.de) („Landwirtschaft“ -> „Pflanze“ -> Einsatzbereich (zum Beispiel Winterweizen) -> Reiter „Pflanzenschutz“ -> Wirkungsbereich (zum Beispiel Herbizide) -> PDF-Datei „Auflagen“) aufgeführt. Hier findet sich – in Abhängigkeit von der verwendeten Abdriftminderung (das heißt Düse und Druck) – der jeweils einzuhalten Abstand zur Böschungsoberkante.

gemittelt sind die Abstandsvorgaben der Düngerverordnung einzuhalten. Diese werden sich mit der Neufassung verschärfen (Stand: 15. Februar 2017). Generell muss ein Abstand von 3 m (Entwurf novellierte Düngerverordnung (DüV): 4 m) bis zur Böschungsoberkante eingehalten werden. Dieser Abstand darf auf ebenen Flächen (Hangneigung unter 10 %, zum Beispiel weniger als 1 m Höhenunterschied in

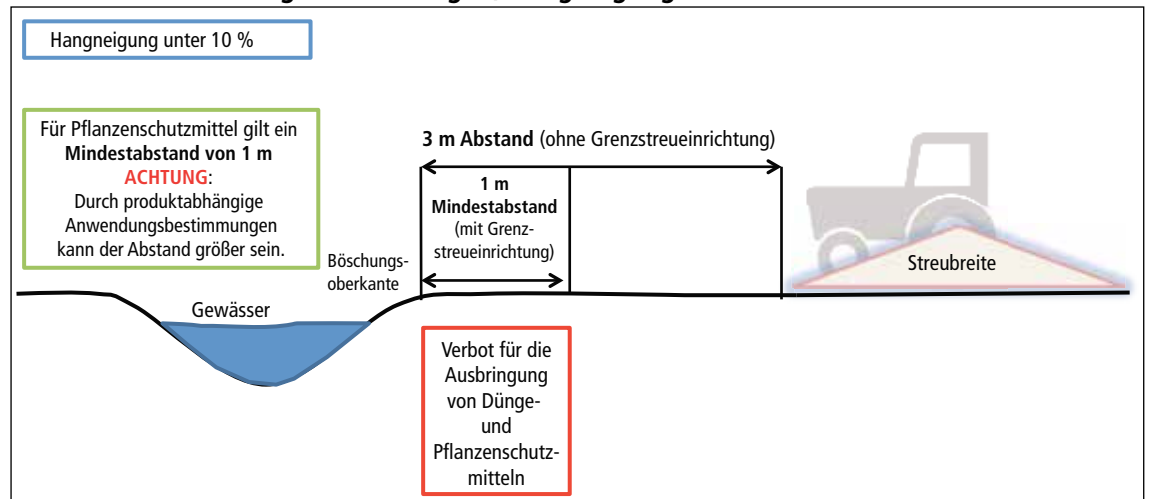
einem Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante) auf 1 m reduziert werden, sofern ein Gerät mit einer genauen Platzierung genutzt wird (Abbildung 1). Hierunter fallen zum Beispiel Mineraldüngerstreuer mit einer Grenzstreueinrichtung, Feldspritzen für die Ausbringung von flüssigen Mineraldüngemitteln und Güllewagen, die mindestens über einen Schleppschlauchverteiler für die Ausbrin-

gung von flüssigen Wirtschaftsdüngern verfügen.

### Düngung von Flächen mit Hangneigung

Um ein Abschwemmen von mineralischen und organischen Düngemitteln auf Flächen, die eine Hangneigung über 10 % zum angrenzenden oberirdischen Gewässer aufweisen, sicher zu verhin-

Abbildung 1: Abstandsaufgaben zur Anwendung von Düngemitteln nach DüV § 3 Absatz 6 und 7 und Anwendungsbestimmungen, Hangneigung unter 10 %



### Düngung von Flächen ohne Hangneigung

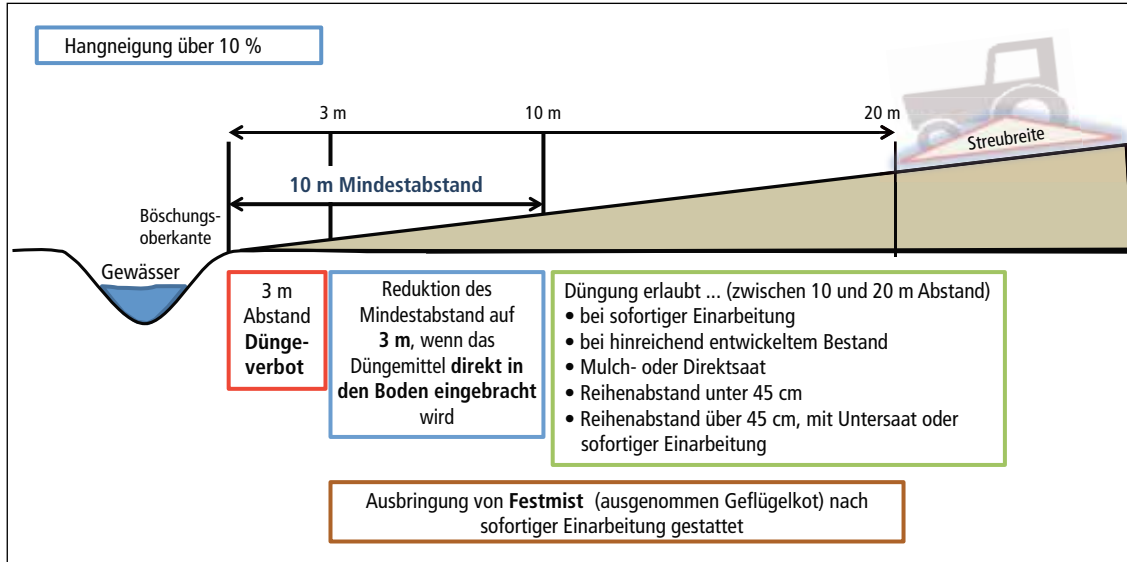
Bei der Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Dün-

den, sind die Vorgaben strenger (Abbildung 2). Gesetzlich verboten ist die Ausbringung in einem Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante (Entwurf novellierte DüV: 5 m), unabhängig von der verwendeten Ausbringungstechnik. Zudem dürfen diese Düngemittel auf Ackerflächen nur innerhalb des Bereichs zwischen 3 m und 10 m Entfernung zur Böschungskante ausgebracht werden, wenn sie direkt in den Boden eingebracht werden. Innerhalb des Bereichs zwischen 10 m und 20 m (Entwurf no-

vellierte DüV: 5 m bis 20 m) bis zur Böschungskante dürfen mineralische Dünger und flüssige Wirtschaftsdünger auf unbestellten Ackerflächen ausgebracht werden, wenn diese auch sofort eingearbeitet werden. Auf bestellten Flächen dürfen sie ohne Einarbeitung ausgebracht werden, wenn der Bestand hinreichend entwickelt und der Reihenabstand kleiner als 45 cm ist oder die Aussaat im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgte. Bei Reihenkulturen mit einem Reihenabstand über 45 cm dürfen die Dünger nur ausgebracht werden, wenn eine Untersaat etabliert ist oder eine sofortige Einarbeitung zwischen den Reihen erfolgt.

Grundsätzlich gilt, dass keine Düng- und Pflanzenschutzmittel in oberirdische Gewässer gelangen dürfen. Der Anwender hat somit dafür Sorge zu tragen, dass weder durch Abschwemmung noch durch Wind entsprechende Betriebsmittel in angrenzende oberirdische Gewässer gelangen. →

**Abbildung 2: Abstandsaufgaben zur Anwendung von Düngemitteln nach DüV § 3 Absatz 6 und 7 und Anwendungsbestimmungen, Hangneigung über 10 %**



## FÜR SCHMACKHAFTE NÄHRSTOFFAUFNAHME

**Magnesia-Kainit®**

11 % K<sub>2</sub>O · 5 % MgO · 20 % Na · 4 % S



Mehr unter [www.kali-gmbh.com](http://www.kali-gmbh.com)  
**K+S KALI GmbH · Pflanzennährstoffe**  
 Ein Unternehmen der K+S Gruppe



## Weitergehende gesetzliche Vorgaben

Neben diesen fachrechtlichen Abstandsregelungen existiert ein durch das WHG (§ 38) in Verbindung mit dem LWG (§ 38a) gesetzlich festgelegter Gewässerrandstreifen. Hiernach ist an Gewässern mit mehr als 20 ha Einzugsgebiet sowie an Seen mit mehr als 1 ha Fläche ein Gewässerrandstreifen von 5 m Breite einzurichten. In diesem Streifen sind nachfolgende Handlungen verboten:

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln,
- die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können.

Seit Änderung des LWG im Jahr 2013 gilt darüber hinaus in einem 1 m breiten Streifen ab der Böschungsoberkante ein generelles Verbot des Pflügens von Ackerland sowie der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (Abbildung 3).

## Greeningvorgaben für Pufferstreifen

Durch die Gemeinsame Agrarpolitik sind prämieneberechtigte Betriebe mit mehr als 15 ha Ackerfläche (brutto) verpflichtet, hiervon 5 % als ökologische Vorrangfläche bereitzustellen. Eine erste Auswertung für das Jahr 2015 hat ergeben, dass die Betriebe in Schleswig-Holstein dieser Vorgabe zu gut 50 % über Landschaftselemente und rund einem Drittel über Zwischenfruchtanbau/Untersaaten nachgekommen sind. Immerhin 3,3 % – und damit bundesweit führend – werden aber auch durch Puffer-



Nur wenn N- und P-haltige Düngemittel mit genauer Platzierung ausgebracht werden, wie zum Beispiel mit einem Schleppschlauchverteiler, darf der Abstand von 3 m zu Gewässern auf 1 m reduziert werden.

Foto: Peter Lausen

streifen abgedeckt. Hierunter sind auch die Feldrandstreifen sowie Randstreifen am Waldrand subsumiert. Die Vorgaben für einen Greeningpufferstreifen an Gewässern sind nachfolgend aufgeführt:

- mindestens 1 m und maximal 20 m Breite,
- gezielte Ansaat bis zum 1. April oder Selbstbegrünung,
- keine Pflegemaßnahme vom 1. April bis 30. Juni,
- mindestens einmal jährlich Mulchen oder Mähen,
- Anwendungsverbot von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- Herbstaussaat von Winterungen ab 1. August möglich.

Die Europäische Kommission legt bis Ende März eine Halbzeitbewertung für die Umsetzung der ökologischen Vorrangfläche vor und kann die Anhebung um 2 % auf 7 % ab 2018 vorschlagen. 2015 wurden in Schleswig-Holstein insgesamt 6 % ökologische Vorrangfläche (gewichtet) angemeldet. Bei einer entsprechenden Anhebung wird empfohlen, die noch notwendigen Vorrangflächen insbesondere über die Anlage von Pufferstreifen an Gewässern zu generieren.

Hierdurch lassen sich zum einen die Vorgaben des Greenings aufgrund des Anrechnungsfaktors von 1,5 mit geringem Flächenbedarf umsetzen, zum anderen können auch die oben genannten fachrechtlichen Vorgaben sicher eingehalten werden.

Eine weitere Möglichkeit der Bereitstellung der Fläche für Gewässerrandstreifen ist der Verkauf oder eine langfristige vertragliche Vereinbarung. Beim Verkauf (in der Regel an den örtlichen Wasser- und Bodenverband) richtet sich der Verkaufspreis nach dem marktüblichen Wert der Fläche. Bei vertraglichen Vereinbarungen werden mit dem Maßnahmenträger Bewirtschaftungsauflagen geschlossen. Diese Nutzungsauflagen werden dauerhaft in das Grundbuch in der Regel zugunsten der Wasser- und Bodenverbände eingetragen. Als Entschädigung erhält der Flächeneigentümer eine Einmalzahlung zwischen 67 % und 80 % des Kaufpreises. Daneben kann die dauerhafte Sicherung auch über die Einrichtung eines Ökokontos sichergestellt werden. Die Ökokonto-Verordnung wird derzeit novelliert. Der Entwurf

(Stand Januar 2017) sieht vor, dass für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ein (von der Breite abhängiger) Zuschlag an Ökopunkten berechnet wird, sodass von anteilig weniger Fläche mehr Ökopunkte generiert werden können.

## FAZIT

Ein Ziel der EG-WRRL ist es, den guten ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen. Neben den gesetzlichen Vorgaben bei der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind insbesondere Gewässerrandstreifen der wesentliche Baustein zur Erreichung dieser Ziele. Losgelöst von der Entscheidung, ob ein Gewässerrandstreifen als ökologische Vorrangfläche beantragt, über anderweitige vertragliche Vereinbarung gesichert oder freiwillig angelegt wird, sollte bei der Anlage immer ein Grundsatz Berücksichtigung finden: Je breiter der Gewässerrandstreifen, desto höher ist die Wirksamkeit für den Rückhalt von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln. Daher wird insbesondere an hangeneigten Flächen, die unmittelbar an Gewässergrenzen, eine Breite von mindestens 10 m empfohlen, um sicherzustellen, dass keine Stoffeinträge von der bewirtschafteten Fläche in die Oberflächengewässer gelangen.

Jan Onno Kreams  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-325  
jokreams@lksh.de

Claus-Peter Boyens  
Landwirtschaftskammer  
Tel.: 0 43 31-94 53-340  
cpboyens@lksh.de

Abbildung 3: Abstandsaufgaben zur Bodenbearbeitung nach LWG § 38a (li.) und Abstandsaufgaben zum Dauergrünlandumbruch nach LWG § 38a

